A	STEL	LUNGNAHMEN DER BEHORDEN UND TRAGER OFFENTLICHER BELANGE	2
	A.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Umwelt und Arbeitsschutz	2
	A.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Landwirtschaft	7
	A.3	Landratsamt Sigmaringen – Straßenverkehrsbehörde	8
	A.4	Landratsamt Sigmaringen – FB Baurecht	
	A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	9
	A.6	Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	10
	A.7	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	12
	A.8	Netze BW GmbH	14
	A.9	Amprion GmbH	14
	A.10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14
	A.11	Polizeipräsidium Ravensburg – Sachbereich Verkehr	14
	A.12	Stadt Pfullendorf	15
В		E BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER	
	OFFE	NTLICHER BELANGE	
	B.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Forst	
	B.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenbau	
	B.3	Landratsamt Sigmaringen – FB Vermessung und Flurneuordnung	16
	B.4	Regierungspräsidium Stuttgart – Lärmschutzbeauftragter für den Flughafen Stuttgart	16
	B.5	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	16
	B.6	Deutsche Telekom Technik GmbH	16
	B.7	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	16
	B.8	terranets bw GmbH	16
	B.9	Gemeinde Krauchenwies	16
	B.10	Gemeinde Hohentengen	16
	B.11	Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 45	16
	B.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	16
	B.13	Gemeinde Königseggwald	
	B.14	Gemeinde Hoßkirch	16
	B.15	Gemeinde Riedhausen	16
	B.16	Gemeinde Wilhelmsdorf	16
	B.17	Gemeinde Illmensee	16
	B.18	Stadt Bad Saulgau	16
	B.19	Stadt Mengen	16
	B.20	Verwaltungsverband Althausen	16
	B.21	Zweckverband WV Königsegg	
	B.22	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V	16
	B.23	BUND	16
	B.24	NaBu Baden-Württemberg	16
	B.25	BLS – Breitbandversorgungsgesellschaft im südliche Landkreis Sigmaringen mbH & Co.	KG16
	B.26	NetComBW	16
$\sim$	DDI\//	ATE STELLLINGNAHMEN VON BÜRGERINNEN LIND BÜRGERN	17

# A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Umwelt (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2020	
	Dem Bebauungsplan wird unter Be- achtung folgender Auflagen und Hin- weise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen überwunden wer- den.	
	<u>Wasserrecht</u>	
A.1.1	Wasserversorgung	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versor- gungsnetz realisiert werden.	
A.1.2	Abwasserbeseitigung	
A.1.2.1	Kommunales Abwasser	Dies wird zur Kenntnis genommen und ist als Hin-
	Mit Blick auf eine gesicherte Abwasser- beseitigung bestehen bei einem An- schluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.	weis bereits in den Bebauungsvorschriften enthalten.
	Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW "für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten", das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.	
	Hinweis: Eine direkte Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund z.B. über Sickerschächte, ist nicht zulässig. Das Wasser muss über die bewachsene Oberbodenschicht versickert werden.	
A.1.2.2	Gewerbliches Abwasser Lagerung und Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen (z.B. Heizöl, Diesel etc.)	Dies wird zur Kenntnis genommen und ist als Hinweis bereits in den Bebauungsvorschriften enthalten.

Seite 3 von 17

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Hinweis: Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.	
A.1.3	Grundwasserschutz	Dies wird berücksichtigt.
	Das Plangebiet befindet sich im WSG "Eimühle-Habsthal", Zone IIIB. Die Festlegungen der RVO sind zu beachten. Die Nutzung von Erdwärme zu Heiz- oder Kühlzwecken (Erdwärmesonden, Grundwasserwärmepumpen bzw. Grabenkollektoren) ist unter gewissen Umständen und ggf. einzuhaltenden Auflagen möglich.	Es wird ein Hinweis zum Grundwasserschutz in den Bebauungsvorschriften ergänzt.
	<u>Bodenschutz</u>	
A.1.4	Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts "Bodenschutz in der Bauleitplanung" ausreichend berücksichtigt. Ein Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden ist bei Verfahren nach § 13b nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.5	Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial" zu beachten. Sollte anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das Merkblatt "Erdauffüllungen/ Erdaufschüttungen im Außenbereich" zu beachten. Die entsprechenden Anträge zur Genehmigung der Auffüllung sind rechtzeitig beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz einzureichen. Auch bei genehmigungsfreien Auffüllungen sind die rechtlichen und fachlichen Anforderungen zu beachten.  Das Projekt sollte durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden, um die fachgerechte Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sicherzustellen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädi-	Dies wird berücksichtigt.  Der bereits in den Bebauungsvorschriften enthaltene Hinweis wird ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gungen und Beeinträchtigungen vermieden werden. Informationen über das Aufgabenspektrum einer bodenkundlichen Baubegleitung erteilt die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamts Sigmaringen.	
	Im Plangebiet befindet sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine altlastverdächtige Fläche.	
	Wird bei der Erschließung oder den Baumaßnahmen auf Müllablagerungen gestoßen oder werden Verunreinigungen des Baukörpers bzw. des Bodens (z. B. unnatürlicher Geruch, Verfärbung) festgestellt, ist umgehend das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu verständigen.	
	<u>Abfall</u>	
A.1.6	Hinweis:	Dies wird berücksichtigt.
	Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.	Der bereits in den Bebauungsvorschriften enthaltene Hinweis wird ergänzt.
	<u>Immissionsschutz</u>	
A.1.7	Die Stellungnahme zum Immissions- schutz bezieht sich ausschließlich auf den Anwendungsbereich der TA-Lärm (gewerblich und landwirtschaftlich beding- ter Lärm).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Verkehrsgeräusche werden nach der 16. BlmSchV "Verkehrslärmschutzverordnung" beurteilt. Diese Verordnung richtet sich hauptsächlich an die Verkehrsträger sowie an die Städte und Gemeinden. Der FB Umwelt und Arbeitsschutz hat in diesem Bereich keine Zuständigkeiten und Eingriffsnormen.	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.8	Das Plangebiet fügt sich gebietsverträglich in die Umgebungsbebauung ein. Die Gebietsabstufung MD - WA ist eingehalten. Unüberwindbare immissionsschutzrechtliche Konflikte aus dem Anwendungsbereich der TA-Lärm sind nicht zu erwarten. Die nördlich und östlich des Plangebiets gelegenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe haben dem Schutzbedürfnis des Plangebietes angemessen Rechnung zu tragen. Es gelten für allgemeine Wohngebiete die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts nach Beiblatt 1 der DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" bzw. der TA-Lärm.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.9	Im schriftlichen Teil zum B-Plan wurde unter Nr. 3.11 ein Hinweis zu Wärmepumpen, Klimaanlagen usw. aufgenommen. Die Aufnahme des Hinweises wird seitens der Immissionsschutzbehörde sehr begrüßt. Die dortige Verlinkung ist nach der Novellierung des LAI-Leitfadens nicht mehr aktuell. Der aktuelle Leitfaden ist unter folgendem Link zu finden:	Dies wird berücksichtigt.  Der unter Ziffer 3.11 der Bebauungsvorschriften angegebene Link wird aktualisiert.
	https://www.lai-immissionsschutz.de/ Aktuelles.html?newsID=93	
A.1.10	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen aus dem Anwendungsbereich der TA-Lärm heraus keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Naturschutz</u>	
A.1.11	Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind vollständig. Es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung durchzuführen und kein Umweltbericht zu erstellen. Zudem ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nicht anzuwenden. Schutzgebietskulissen nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.12	Sollte es im Zuge der Bebauung zu einem Abbruch des bestehenden Gartenhäuschens auf Flst. Nr. 176/4, Gemarkung Wangen kommen, ist darauf zu achten, den Abbruch im Winterhalbjahr, d.h. von November bis Februar durchzuführen. Das Gartenhäuschen kann potentiell im Sommer von einzelnen Fledermäusen	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen, dass ein Abbruch des bestehenden Gartenhäuschens auf Flst. Nr. 176/4 im Winterhalbjahr, d.h. von November bis Februar, durchzuführen ist.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	als Quartier genutzt werden. Da alle Fledermausarten streng geschützt sind, kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Sinne des § 44 BNatSchG durch eine Beschränkung der Abbruchzeit vermieden werden. Aufgrund der geringen Größe und Art des Häuschens kann dagegen davon ausgegangen werden, dass es dort keine Winterquartiere gibt.	
A.1.13	Wünschenswert wäre zudem eine Regelung zur Durchlässigkeit von Einfriedungen für z. B. Kleinsäuger; d. h. Zäune sollten mindestens 10 cm über dem Grund enden und es sollten keine durchgehenden Sockelmauern / Mauern errichtet werden.	Dies wird berücksichtigt.  Es wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen, dass Einfriedungen im Hinblick auf Kleinsäuger so zu gestalten sind, dass sie mindestens 10 cm über dem Grund enden und keine durchgehenden Sockelmauern / Mauern errichtet werden sollten.
A.1.14	Hinweise:  Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der "sicheren Seite", wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betref-	Der vorliegende Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	fenden Planung eine Rolle spielen.	
	Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.	
A.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Landwir (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2020)	
A.2.1	Die überplanten Flächen weisen als Vorrangflächen der Stufe II gute Böden auf und sollten daher der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Da das geplante Wohngebiet jedoch sinnvoll an die bestehende Bebauung an- schließt, erhebt der Fachbereich Land- wirtschaft keine Einwände.	
	Wir bitten jedoch um Beachtung und Umsetzung folgender Hinweise:	
A.2.2	Im Gegensatz zur westlichen Grenze des Geltungsbereichs, wo innerhalb des Plangebiets die Verbreiterung der Straße geplant ist, wodurch die Baugrundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzfläche auf FlstNr. 178 ausreichend Abstand aufweisen, sieht der Bebauungsplan an der nördlichen Grenze zu FlstNr. 174 keinen Pufferstreifen bzw. Schutzstreifen zwischen der angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche und den Baugrundstücken vor. Innerhalb der Grenze des Plangebietes sollte daher hier unbedingt entweder eine mind. 2 m breite Grünfläche (unzugänglich), ein mind. 2 m breiter Feldweg oder eine 2 m breite Bepflanzung (zum Beispiel Sträucher als freiwachsende Hecken) angelegt werden, um Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden.	Dies wird teilweise berücksichtigt.  Es wird in den Bebauungsvorschriften ein Hinweis zur Anlage eines Schutzstreifens an der nördlichen Grenze zu FlstNr. 174 ergänzt. Ein Schutzstreifen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche auf FlstNr. 174 wird jedoch nicht festgesetzt, da die dort ausgeübte aktuell noch ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung langfristig aufgegeben werden soll. Die Gemeinde plant auf dieser Fläche auf lange Sicht weitere Wohnbauflächen.  Die Gemeinde ist bestrebt auf FlstNr. 174 einen Blühstreifen als Schutzstreifen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch den Grundstückspächter anlegen zu lassen.
	Nach der "Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL 16/02/02, 27.04.2016) über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern" ist zu beachten, dass	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Flächenkulturen (z.B. Acker- und Grünland) zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 PflSchG), Wohngebieten und privat genutzten Gärten ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten ist. Dieser Schutzstreifen darf nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Bei einem fehlenden Schutzstreifen kommt es zu erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen für die angrenzenden Landwirte, die zu vermeiden sind.	
A.3	Landratsamt Sigmaringen – Straßenverk (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2020)	
A.3.1	Gegen den Beschluss des Bebauungs- plans bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Für eine verkehrssichere Verkehrsabwicklung sollte jedoch noch Folgendes berücksichtigt werden:	
A.3.2	In den Erschließungsstraßen nördlich der Rossgasse sollte ein einseitiger Gehweg angelegt werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der angedeuteten späteren Erweiterung des Wohngebiets in nördlicher Richtung sowie des geplanten Fußwegs als fußläufiger Verbindung zum Schreinerweg/ zur Ortsmitte. Dies entspräche auch dem heutigen Standard, der in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) so festgeschrieben ist und der erfahrungsgemäß spätestens im Schulalter der Kinder auch von Eltern zu Recht eingefordert wird.	Die in der Planzeichnung festgesetzte Verkehrsfläche ist so dimensioniert, dass ein einseitiger Gehweg angelegt werden kann.  Aufgrund der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zahl an Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500 Kfz/ 24 h) nicht überschritten wird. Auf die Anlage eines Gehwegs kann daher verzichtet werden.
A.3.3	Ziffer 2.3 der Örtlichen Bauvorschriften sollte wie folgt (oder sinngemäß) ergänzt werden: "Im Bereich der Grundstückszufahrten ist auf beiden Seiten ein Sichtdreieck von 3/30 Meter oberhalb einer Höhe von 80 cm dauerhaft von festen Sichthindernissen freizuhalten".	Dies wird berücksichtigt.  Die Ziffer 2.3 der Örtlichen Bauvorschriften wird entsprechend ergänzt. Die Ergänzung der Festsetzung bedingt keine erneute Offenlage, da der Stellungnahme einer Behörde gefolgt wird und nach Einschätzung der Gemeinde keine negativen Betroffenheiten zu erwarten sind.
A.4	Landratsamt Sigmaringen – FB Baurech (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2020)	
A.4.1	Es bestehen keine baurechtlichen Bedenken gegen den Beschluss des Bebauungsplans.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die An- gaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat	Dies wird berücksichtigt.  Nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange wird ein Abwägungsprotokoll übersandt.

Seite 9 von 17

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.	
	Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Landes (Schreiben vom 09.12.2020)	samt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
A.5.1	Geotechnik	Dies wird berücksichtigt.
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Es wird ein Hinweis zur Geotechnik in den Bebau- ungsvorschriften eingearbeitet.
	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Illmensee-Schottern unbekannter Mächtigkeit.	
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.5.2	Boden	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	
A.5.3	Mineralische Rohstoffe	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Bei der Erschließung des Plangebiets an- fallende überschüssige frische Kiese soll- ten einer Verwendung als Baustoff zuge- führt werden.	

Seite 10 von 17

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.4	Grundwasser	Dies wird berücksichtigt.
	Auf die Lage des Planungsgebietes innerhalb der Schutzzonen IIIB des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebiets "Eimuehle-Habsthal" (WSG Nr. 437 026) wird hingewiesen. Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.	Es wird ein Hinweis zum Grundwasserschutz in den Bebauungsvorschriften ergänzt.
A.5.5	Bergbau	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	
	Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Un- terlagen ist das Plangebiet nicht von Alt- bergbau oder Althohlräumen betroffen.	
A.5.6	Geotopschutz	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	
A.5.7	Allgemeine Hinweise	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
A.6	Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 2 (Schreiben vom 14.12.2020)	1 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
A.6.1	Raumordnung	
A.6.1.1	Nach den vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Ostrach, im Ortsteil Wangen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ein (weiteres) rd. 0,78 ha großes allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Nach dem im Mai 2017 in Kraft getretenen § 13b BauGB gilt bis zum 31.12.2019	

achtenden naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen dienen

soll.

Stand: 01.03.2021

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	für Bebauungspläne mit einer Grundfläche i.S. des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 1 ha, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, und die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, § 13a BauGB entsprechend. Zur Schaffung dringend benötigten Wohnraums hat der Gesetzgeber damit zeitlich befristet die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ermöglicht.	
A.6.1.2	Wir weisen darauf hin, dass nach PS 2.4.1 Z (6) des Regionalplanentwurfs 2020 zukünftig Mindest-Bruttowohndichten als Ziel der Raumordnung für alle Neubebauungen festgelegt werden. Diese werden zukünftig auch für Bebauungspläne nach § 13b BauGB zu beachten sein. Auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 02.12.2020 wird Bezug genommen.  Das Regierungspräsidium geht davon aus, dass mit dem Auslegungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und die erfolgte Auslegung der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlicherklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen zu erwarten ist. Damit sind die Festlegungen im Entwurf des Regionalplanes als "in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung" im Rahmen der Bauleitplanung in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits jetzt zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).	Die nach PS 2.4.1 Z (6) des Regionalplanentwurfs 2020 künftig für Neubebauungen geltenden Mindest-Bruttowohndichten bedingen für das Neubaugebiet "Rossgasse" folgende Mindesteinwohnerzahl:  0,78 ha x 50 EW/ha = 39 EW
A.6.1.3	Ferner weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der Grundsatz des Flächensparens (§ 1a Abs. 2 BauGB) weiterhin Gültigkeit hat und das zeitlich befristet eingeführte Instrument der beschleunigten Planung nach § 13b BauGB nach dem Willen des Gesetzgebers zur Schaffung dringend benötigten Wohnraums, nicht jedoch zur "vorsorglichen" Ausweisung neuer, nicht aus dem FNP entwickelter Wohnbaugebiete ohne Anwendung der im Regelverfahren zu beschtenden naturschutzfachlichen Ein-	Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist Aufgabe der Gemeinde. Die Planung und Erschließung von Wohnbauflächen hat für die Gemeinde Ostrach entsprechend eine hohe Bedeutung. In der Gemeinde Ostrach hält die Nachfrage nach Wohnraum an, da Ostrach als attraktive Gemeinde zum Leben und Arbeiten durch eine gut aufgestellte öffentliche und private Infrastruktur besticht. Die Gemeinde ist zudem geprägt durch eine Vielfalt an Handwerks- und Industriebetrieben. Aktuell werden konkrete Anfragen von Ortsansässigen nach Wohnraum im Ortsteil Wangen an die Gemeinde gerichtet Insbesondere im Ortsteil

Gemeinde gerichtet. Insbesondere im Ortsteil

Wangen wird Wohnraum von Ortsansässigen auch

aufgrund der Nähe zum Bodensee verstärkt nach-

Seite 12 von 17

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ein verantwortungsvoller Umgang der Gemeinden mit dem Instrument der be- schleunigten Planung nach § 13b BauGB ist aus unserer Sicht unabdingbar.	gefragt. Dies unterstreicht die Dringlichkeit und Erforderlichkeit der Realisierung neuer Wohngebiete. Im Siedlungsbestand sind Wohnbaupotentiale aufgrund eigentumsrechtlicher Hürden nicht in der Form und Qualität vorhanden, um die anhaltende Nachfrage nach Wohnungen ausreichend zu decken. Daher ist es erforderlich, dringend benötigten neuen Wohnraum durch vorliegenden Bebauungsplan nach § 13b BauGB zu schaffen. Eine Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13b BauGB ist zulässig, da alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
A.6.2	Gewässer und Boden	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Seitens des Referates 52 erfolgen keine Anregungen zu dem Vorhaben.	
A.6.3	Naturschutz	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Die höhere Naturschutzbehörde erhebt keine Einwände gegen die Planung der Gemeinde Ostrach.	
A.7	Regionalverband Bodensee-Oberschwa (Schreiben vom 02.12.2020)	ben
A.7.1	Der Bebauungsplan "Rossgasse", Ortsteil Wangen, Ostrach, liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtskräftigen Regionalplanes in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft", in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LpIG alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes "Eimühle-Habsthal" (festgesetzt am 04.07.1997) wurden die Vorgaben des Regionalplanes weiter konkretisiert, so dass heute die Vorgaben nach der Wasserschutzgebietsverordnung "Eimühle-Habsthal" zu im weiteren Verfahren zu beachten sind (Schutzgebietszone IIIB).	Dies wird berücksichtigt.  Es wird ein Hinweis zum Grundwasserschutz in den Bebauungsvorschriften ergänzt.
A.7.2	Zudem sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf 2020) zu berücksichtigen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat in einem Schreiben am 26.08.2019 den Städten und Gemeinden der Region Bodensee-Oberschwaben mitgeteilt, dass eine Verbindlichkeitserklärung des Regionalplans in weiten Teilen zu erwarten ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Seite 13 von 17

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Damit sind die im Entwurf des Regional- plans festgelegten Ziele der Raumord- nung im Rahmen der Bauleitplanung in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen. (§ 4 Abs. 2 ROG). Vom Bebauungsplan "Rossgasse" sind keine in Aufstellung befindlichen Zie- le der Raumordnung betroffen.	
A.7.3	Wir weisen allerdings darauf hin, dass gemäß PS 2.4.1 Z (6) des Regionalplan-Entwurfs 2020 zukünftig Mindest-Bruttowohndichten als Ziel der Raumordnung für alle Neubebauungen festgelegt sein werden. Diese werden zukünftig auch für Bebauungspläne nach § 13b BauGB und auch im Kleinzentrum Ostrach zu beachten sein.	Die nach PS 2.4.1 Z (6) des Regionalplanentwurfs 2020 künftig für Neubebauungen geltenden Mindest-Bruttowohndichten bedingen für das Neubaugebiet "Rossgasse" folgende Mindesteinwohnerzahl:  0,78 ha x 50 EW/ha = 39 EW  10 50 EW/ha: Mindest-Bruttowohndichte für Ostrach als Kleinzentrum im ländlichen Raum  10,78 ha: Bruttobauland Neubaugebiet "Rossgasse"  Die errechnete Mindesteinwohnerzahl von 39 Einwohnern kann aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans "Rossgasse" im Neubaugebiet "Rossgasse" realisiert werden.
A.7.4	In diesem Zusammenhang weisen wir ferner darauf hin, dass mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden soll und der § 13b BauGB vom Gesetzgeber als zeitlich befristetes Instrument zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum geschaffen wurde und nicht zur "vorsorglichen Ausweisung" neuer, nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Wohngebiete. Wir begrüßen zwar die Möglichkeit, das Gebiet mit Doppelhäusern zu bebauen, sehen aber die Bauplatzgrößen und die ebenfalls bestehende Möglichkeit, die Fläche ausschließlich mit Einfamilienhäusern zu bebauen, kritisch.	Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist Aufgabe der Gemeinde. Die Planung und Erschließung von Wohnbauflächen hat für die Gemeinde Ostrach entsprechend eine hohe Bedeutung. In der Gemeinde Ostrach hält die Nachfrage nach Wohnraum an, da Ostrach als attraktive Gemeinde zum Leben und Arbeiten durch eine gut aufgestellte öffentliche und private Infrastruktur besticht. Die Gemeinde ist zudem geprägt durch eine Vielfalt an Handwerks- und Industriebetrieben. Aktuell werden konkrete Anfragen von Ortsansässigen nach Wohnraum im Ortsteil Wangen an die Gemeinde gerichtet. Insbesondere im Ortsteil Wangen wird Wohnraum von Ortsansässigen auch aufgrund der Nähe zum Bodensee verstärkt nachgefragt. Dies unterstreicht die Dringlichkeit und Erforderlichkeit der Realisierung neuer Wohngebiete. Im Siedlungsbestand sind Wohnbaupotentiale aufgrund eigentumsrechtlicher Hürden nicht in der Form und Qualität vorhanden, um die anhaltende Nachfrage nach Wohnungen ausreichend zu decken. Daher ist es erforderlich, dringend benötigten neuen Wohnraum durch vorliegenden Bebauungsplan nach § 13b BauGB zu schaffen. Eine Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13b BauGB ist zulässig, da alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.  Um eine aufgelockerte Bebauung am Ortsrand zu schaffen und die ländlich geprägte Umgebungsbe-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		bauung zu berücksichtigen, wurde eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festge- setzt. Insofern hält die Gemeinde die Möglichkeit, die Fläche mit Einzel- und Doppelhäusern zu be- bauen, für städtebaulich erforderlich.
A.7.5	Ansonsten bringt der Regionalverband keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Netze BW GmbH (Schreiben vom 13.11.2020)	
A.8.1	Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen.  Ansprechpartner für die Koordinierung und Durchführung von Baumaßnahmen ist Herr Rief, Karl: +497351 53-248, k.rief@netze-bw.de	Dies wird berücksichtigt.  Es wird ein Hinweis auf die Belange der Netze BW GmbH in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.  Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.
	Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf.	
	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	
A.9	Amprion GmbH (Schreiben vom 23.11.2020)	
A.9.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Die zuständigen Unternehmen bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden beteiligt.
	Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	
	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zu- ständigen Unternehmen beteiligt haben.	
A.10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltsch (Schreiben vom 13.11.2020)	nutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
A.10.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
A.11	Polizeipräsidium Ravensburg – Sachber (Schreiben vom 18.11.2020)	reich Verkehr
A.11.1	Gegen den Beschluss des Bebauungs- plans bestehen aus verkehrspolizeilicher	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Seite 15 von 17

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	
	Für eine verkehrssichere Verkehrsabwicklung regen wir Folgendes an:	
A.11.2	In den neuen Erschließungsstraßen nördlich der Rossgasse sollte ein einseitiger Gehweg angelegt werden.  Dies insbesondere vor dem Hintergrund der angedeuteten späteren Erweiterung des Wohngebiets in nördlicher Richtung sowie des geplantes Fußweg als fußläufige Verbindung zum Schreinerweg/zur Ortsmitte.  Dies entspräche auch dem heutigen Standard, der in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) so festgeschrieben ist und der erfahrungsgemäß spätestens im Schulalter ihrer Kinder auch von Eltern zu Recht eingefordert wird.	Die in der Planzeichnung festgesetzte Verkehrsfläche ist so dimensioniert, dass ein einseitiger Gehweg angelegt werden kann.  Aufgrund der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zahl an Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500 Kfz/ 24 h) nicht überschritten wird. Auf die Anlage eines Gehwegs kann daher verzichtet werden.
A.11.3	Ziffer 2.3 der Örtlichen Bauvorschriften sollte wie folgt (oder sinngemäß) ergänzt werden: "Im Bereich der Grundstückszufahrten ist auf beide Seiten ein Sichtdreieck 3/30 oberhalb einer Höhe von 80 cm dauerhaft von festen Sichthindernissen freizuhalten."	Dies wird berücksichtigt.  Die Ziffer 2.3 der Örtlichen Bauvorschriften wird entsprechend ergänzt. Die Ergänzung der Festsetzung bedingt keine erneute Offenlage, da der Stellungnahme einer Behörde gefolgt wird und nach Einschätzung der Gemeinde keine negativen Betroffenheiten zu erwarten sind.
A.12	Stadt Pfullendorf (Schreiben vom 10.12.2020)	
A.12.1	Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.  Höchst vorsorglich - für diesen Fall aber wahrscheinlich nicht von Relevanz, da ein "§ 13 b BauGB-Verfahren" und kein "§ 13 a BauGB-Verfahren" - verweisen wir je-	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Das aufgeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich ausschließlich auf Bebauungspläne nach §13a BauGB. Insofern ist es für den vorliegenden Bebauungsplan nach § 13b BauGB nicht relevant.
A.12.2	doch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.11.2015 - 4 CN 9.14 (insbesondere ab der Randnummer 29).  Im Übrigen werden zu dem Bebauungs-	Dies wird berücksichtigt.
	planverfahren von uns keine Stellung- nahmen abgegeben. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren.	Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.

# B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Forst (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2020)
B.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2020)
B.3	Landratsamt Sigmaringen – FB Vermessung und Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 16.12.2020)
B.4	Regierungspräsidium Stuttgart – Lärmschutzbeauftragter für den Flughafen Stuttgart (Schreiben vom 20.11.2020)
B.5	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 14.12.2020)
B.6	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 27.11.2020)
B.7	Netze-Gesellschaft Südwest mbH (Schreiben vom 17.11.2020) – keine weitere Beteiligung
B.8	terranets bw GmbH (Schreiben vom 16.11.2020) – keine weitere Beteiligung
B.9	Gemeinde Krauchenwies (Schreiben vom 13.11.2020) – keine weitere Beteiligung
B.10	Gemeinde Hohentengen (Schreiben vom 20.11.2020)
B.11	Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 45
B.11 B.12	Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 45  Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
	<u> </u>
B.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.12 B.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Gemeinde Königseggwald
B.12 B.13 B.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege  Gemeinde Königseggwald  Gemeinde Hoßkirch
B.12 B.13 B.14 B.15	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Gemeinde Königseggwald Gemeinde Hoßkirch Gemeinde Riedhausen
B.12 B.13 B.14 B.15 B.16	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Gemeinde Königseggwald Gemeinde Hoßkirch Gemeinde Riedhausen Gemeinde Wilhelmsdorf
B.12 B.13 B.14 B.15 B.16 B.17	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Gemeinde Königseggwald Gemeinde Hoßkirch Gemeinde Riedhausen Gemeinde Wilhelmsdorf Gemeinde Illmensee
B.12 B.13 B.14 B.15 B.16 B.17 B.18	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Gemeinde Königseggwald Gemeinde Hoßkirch Gemeinde Riedhausen Gemeinde Wilhelmsdorf Gemeinde Illmensee Stadt Bad Saulgau
B.12 B.13 B.14 B.15 B.16 B.17 B.18 B.19	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Gemeinde Königseggwald Gemeinde Hoßkirch Gemeinde Riedhausen Gemeinde Wilhelmsdorf Gemeinde Illmensee Stadt Bad Saulgau Stadt Mengen
B.12 B.13 B.14 B.15 B.16 B.17 B.18 B.19 B.20	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Gemeinde Königseggwald Gemeinde Hoßkirch Gemeinde Riedhausen Gemeinde Wilhelmsdorf Gemeinde Illmensee Stadt Bad Saulgau Stadt Mengen Verwaltungsverband Althausen
B.12 B.13 B.14 B.15 B.16 B.17 B.18 B.19 B.20 B.21	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege  Gemeinde Königseggwald  Gemeinde Hoßkirch  Gemeinde Riedhausen  Gemeinde Wilhelmsdorf  Gemeinde Illmensee  Stadt Bad Saulgau  Stadt Mengen  Verwaltungsverband Althausen  Zweckverband WV Königsegg
B.12 B.13 B.14 B.15 B.16 B.17 B.18 B.19 B.20 B.21 B.22	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege  Gemeinde Königseggwald  Gemeinde Hoßkirch  Gemeinde Riedhausen  Gemeinde Wilhelmsdorf  Gemeinde Illmensee  Stadt Bad Saulgau  Stadt Mengen  Verwaltungsverband Althausen  Zweckverband WV Königsegg  Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
B.12 B.13 B.14 B.15 B.16 B.17 B.18 B.19 B.20 B.21 B.22 B.23	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege  Gemeinde Königseggwald  Gemeinde Hoßkirch  Gemeinde Riedhausen  Gemeinde Wilhelmsdorf  Gemeinde Illmensee  Stadt Bad Saulgau  Stadt Mengen  Verwaltungsverband Althausen  Zweckverband WV Königsegg  Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.  BUND
B.12 B.13 B.14 B.15 B.16 B.17 B.18 B.19 B.20 B.21 B.22 B.23 B.24	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Gemeinde Königseggwald Gemeinde Hoßkirch Gemeinde Riedhausen Gemeinde Wilhelmsdorf Gemeinde Illmensee Stadt Bad Saulgau Stadt Mengen Verwaltungsverband Althausen Zweckverband WV Königsegg Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. BUND NaBu Baden-Württemberg BLS – Breitbandversorgungsgesellschaft im südliche Landkreis Sigmaringen mbH & Co.

Seite 17 von 17

Stand: 01.03.2021

### C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.